LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Hinweise zur Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne

vom 14.05.2024[1]

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) haben bei der Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne folgende Regelungen zu beachten:

1. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den ÖbVI die Gewährung von Preis- und Leistungsvorteilen sowie den Preiswettbewerb bei Ausschreibungen, weil die Kosten für öffentliche Leistungen der ÖbVI gemäß der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg zwingend zu erheben und nicht verhandelbar sind. Die endgültige Kostenhöhe kann erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung ermittelt werden. Festpreisangebote dürfen von ÖbVI daher nicht abgegeben werden.

2. Die für die Abrechnung maßgebenden Einflussgrößen werden für die Kostenschätzung überschlägig ermittelt. Sie können erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten genau ermittelt werden. Zu den Einflussgrößen können insbesondere gehören

- die Länge der Grenzen,

- die Anzahl der Flurstücke,

- der erforderliche Zeitaufwand,

- der Bodenwert der betroffenen Flurstücke,

- die Fläche des Grundstücks oder Baufelds und

- der Wert der baulichen Anlagen.

3. Soweit bei der Kostenberechnung der Bodenwert der betroffenen Flurstücke zu berücksichtigen ist, werden der Kostenschätzung die Bodenrichtwerte zu Grunde gelegt. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, so ermitteln die ÖbVI den Bodenwert sachgerecht.

4. Die Vermessungsleistungen der ÖbVI sind umsatzsteuerpflichtig. Die Gebühren werden daher zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Die Umsatzsteuer ist in der Kostenschätzung gesondert auszuweisen.

5. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen werden von der zuständigen Katasterbehörde in das Liegenschaftskataster übernommen. Die für die Übernahme anfallende und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlende Gebühr wird in der Kostenschätzung von den ÖbVI überschlägig ermittelt. Sie wird von der Katasterbehörde erhoben.

[1] Anlage zum Erlass über die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (Gebührenerlass ÖbVI) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Az.: 13-516-11, vom 16. Februar 2018, geändert durch Erlass vom 14. Mai 2024